

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Nr. 81 a. Auszug aus den Drucksachen und Akten der Zweiten Kammer  
über die Behandlung der Zivilliste und der Hofpensionen seit Erlassung  
der Verfassung

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Auszug

aus den

**Drucksachen und Akten der Zweiten Kammer  
über die Behandlung der Civilliste und der  
Hospensionen seit Erlassung der Verfassung.**

Gefertigt von dem Abgeordneten Dr. Zehner.

### I.

Vor der Einführung der Verfassung war die Civilliste mit Einschluß aller Deputate und Anagnen durch Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817 für das Statjahr 1819 auf 980 000 fl. festgesetzt worden. (Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 9 S. 1.)

Demnächst bestimmte die von dem Großherzog Karl dem Lande unterm 22. August 1818 verliehene, am 29. August verkündete Verfassung in § 59:

„Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Privat-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste außer und andern darauf haftenden Lasten, solange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“

„Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.“

Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags war in § 81 der Verfassung auf den 1. Februar 1819 festgelegt und in § 82 bestimmt worden:

2\*

*II. Kammern der Bad. Landstände: 43. Sitzung 1907/08*

*10. Verhandlungsprotokoll Landtag (Kochscheina)*

10

11

„Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.“

Der Stifter der Verfassung, Großherzog Karl, starb, bevor die Verfassung in Kraft trat, am 8. Dezember 1818. Sein Nachfolger war Großherzog Ludwig I.

## II.

In dem dem Landtag von 1819 von der Regierung vorgelegten Budget für die Etatjahre 1819 und 1820 war in der Summarischen Übersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben, die dem Art. 9 des Entwurfs eines Finanzgesetzes als Anlage zum Budget für 1819 beigelegt war, unter den Ausgaben für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat eine Gesamtsumme von jährlich 1 180 852 fl. 10 kr. angefordert (Verh. der Zweiten Kammer von 1819 Heft 2 Beil. Nr. 47 S. 10 u. 21); in dem Etat der Amortisationskasse für die Jahre 1819 und 1820 aber war für bereits bestehende Pensionen, nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im Laufe des Jahres von 48 225 fl. 15 $\frac{1}{2}$  kr., eine jährliche Ausgabe von 908 485 fl. 7 kr. vorgesehen. (Vgl. Verh. von 1819 Heft 2 Beil. Nr. 48 S. 23.)\*

In Bezug auf den Aufwand für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat war unter Titel IX des Entwurfs des Finanzgesetzes für die Jahre 1819 und 1820 bestimmt:

„Art. 23. Die für das Großh. Haus und den Hofstaat fixirte Summe umfaßt zugleich den Aufwand für die Unterhaltung aller Schlösser und Gärten, soweit sie zur ständigen Bewohnung bestimmt, oder zum zeitlichen Aufenthalt vorbehalten sind, für die Kunstsammlungen, das Naturalien-Cabinet, den botanischen Garten und das Hoftheater, sowie überhaupt allen Aufwand, welchen die Hofbehörden veranlassen.“

„Art. 24. Die an Hofdiener künftig bewilligt werdenden Pensionen haften auf der für den Hof-Stat festgesetzten Summe.“

In Bezug auf die Pensionen aber bestimmte der Finanzgesetzentwurf:

„Art. 51. Alle am 1. Jänner d. J. (1819) bestehende Pensionen, mit Ausnahme der Militär- und Hofpensionen,

\*) Vor der Einführung des Staatsdienerredits von 1819 war für die Regulierung der Pensionen kein Gesetz vorhanden, wohl aber ein Herkommen, welches dahin ging, keinem Diener etwas von seiner Bezahlung zu nehmen, wenn er in Pensionsstand versetzt wurde (vgl. Verh. von 1819 Heft 8 S. 52).

soweit letztere nicht bereits unter der in dem Budget aufgeführten Summe begriffen sind, sollen der Amortisationskasse überwiesen . . . werden . . ." (Vergl. die angeführte Beil. Nr. 47 Seite 12 ff. und Seite 19).

In der Rede, mit der der damalige Staatsminister von Fischer das Budget der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 10. Mai 1819 vorlegte, heißt es:

„Die schwerste aller Lasten, welche sich aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überwälzte, besteht in den Pensionen, welche über 900 000 fl. betragen. Die Zahl der Pensionäre beläuft sich über Dritthalbtausend. In der Verminderung dieser Last durch die Zeit, und in der Bürgschaft, welche Ihnen der Regent, durch eine weise Selbstbeschränkung, gegen jedes Übermaß für die Zukunft giebt, liegt das wichtigste Mittel zur Verbesserung unserer Finanzen. . . . .

„Für den Regenten und seinen Hofstaat sind in das Budget 725 000 fl. aufgenommen worden. — Für die verwittwete Großherzogin 120 000 fl., — für jede der drei Großh. Prinzessinnen 10 000 fl. — Als Apanage-Erhöhung im Fall der Vermählung zweier Prinzen des Großh. Hauses 80 000 fl. — die übrigen Apanagen nach dem bisherigen Stand.

„Die Summe, welche der Großherzog für sich und seinen Hofstaat in Anspruch nimmt, entspricht den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit, die Würde des Thrones mit Sparsamkeit zu behaupten.

„Die Möglichkeit, mit der angelegten Summe auszureichen, ist an die Bedingung geknüpft, sogleich Beschränkungen in dem Hofpersonal eintreten zu lassen, und dieses hat zur Folge, daß 48 000 fl. auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen, eine Last, welche sich von Jahr zu Jahr mindert, da alle neue Pensionen auf der Civilliste bleiben.“

(Vgl. Verh. der Zweiten Kammer von 1819 Heft 2 S. 225 u. Beil. Nr. 45 S. 5 ff.)

Aber den Hofaufwand erstattete demnächst der Abg. Frei namens der Budgetkommission in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1819 Bericht, worin er ausführte, in der Summe von 980 000 fl., auf welche die Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817 die Hofcivilliste festgesetzt habe, seien noch alle jene Hofbefoldungen, Pensionen und andere Verbindlichkeiten von zusammen 72 968 fl. 4 kr. mit eingeschlossen gewesen, welche mittelweise von dort auf den Civil-Etat überwiesen worden. Diese letztere Summe sei also, wenn man die Festsetzung der Civilliste in der Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817

als für den jetzigen Zustand maßgebend ansehen wolle, von jenen 980 000 fl. abziehen, so daß noch als Rest des Hofaufwands für das laufende Jahr 1819 blieben 907 031 fl. 56 kr. Dazu kämen: a) die angetragene Erhöhung des bisherigen Bezugs der Frau Großherzogin und der Prinzessinnen von 69 605 fl. 22 kr. auf 150 000 fl. mit 80 394 fl. 38 kr.; b) die ebenfalls vorgeschlagene Apanagenaufbesserung im Falle der Vermählung zweier Prinzen mit 80 000 fl., so daß sich danach der Bedarf für den Regenten und den Hofstaat erhöhe auf 1 067 426 fl. 34 kr. Gefordert werde aber im Budget ein Betrag von 1 180 852 fl. 10 kr., so daß 113 425 fl. 36 kr. mehr, als nach der Kabinettsordre von 1817, verlangt würden. Alsdann fährt der Bericht wörtlich fort:

„Allein es ist auch nicht zu mißkennen, daß diese Kabinetts-Ordre auf idealen Voraussetzungen beruhe, bisher in allen ihren Bestimmungen noch nie zur Ausübung gebracht worden, und es nicht hindern konnte, daß in den letzten Jahren das vorgeschriebene Maas überschritten, und sogar weit mehr, als in dem gegenwärtigen Budget angelegt ist, für den Hofetat verwendet worden.“

Des weiteren heißt es in dem Bericht in Bezug auf die für den Regenten und dessen Hofstaat in Auswurf gebrachten 725 000 fl.:

„Die Kommissions-Abtheilung sprach in dieser Beziehung das Kabinetts-Rescript vom 18. Oktober 1817 vorerst als Grundlage aus . . . und vereinigte . . . ihre Ansicht dahin, daß sie die auf die Civilliste des Regenten in Anrechnung laufenden 725 000 fl. in genauerem Verhältnisse mit der Würde des Thrones finde, und wohl verdient es der liberale Volkzieher unserer herrlichen Constitution nicht, durch kleinliche Bekritteltung seiner Civilliste gekränkt zu werden.“ (Vgl. Verh. der Zweiten Kammer von 1819, Heft 8 S. 8 u. Heft 9 Beilage A S. 1 ff., woselbst auch das Nähere über die neben der Civilliste geforderten Deputate und Apanagen zu finden ist).

Aber die Pensionen, und zwar über die Pensionen überhaupt, nicht bloß über die vom Hof herrührenden, erstattete in der Sitzung vom 14. Juli 1819 der Abg. Sautier Bericht. Er berechnete auf Grund der Erläuterungen zum Budget von 1819 die dem Staate nach der Hauptpensionsliste obliegenden Pensionen auf 1 068 587 fl. 18<sup>5</sup>/<sub>8</sub> kr. und führte in der Spezifizierung u. a. auf: „g) durch eine Verfügung des Herrn Oberhofmarschalls Freiherrn von Gayling vom 16. April 1819 wurden 78 Individuen aus dem Hofetat auf den allge-

meinen Pensionsetat überwiesen und dadurch eine Erhöhung desselben veranlaßt von 48 150 fl. 40<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.“

Erläuternd ist zu diesem Posten in dem Sautier'schen Bericht bemerkt:

„Die Rede, welche Se. Excellenz der Herr Finanzminister bei Vorlegung des Finanz-Gesetz-Entwurfs hielt, giebt im Allgemeinen den Grund an, warum 48 150 fl. 40<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Hofdiener-Gehalte auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen: nämlich die Möglichkeit, mit der für den Regenten und seinem Hofstaat angelegten Summe auszureichen.

„Die Budgets-Commission hat sich einstimmig erklärt, die dießfälligen Hofpensionen nach vorausgegangener gesetzlicher Revision und Reduktion auf die Hauptpensionsliste zu übernehmen. Übrigens sollen nach erhaltener Auskunft einige Individuen schon wieder angestellt sein, und andere einen Theil ihrer Befoldung aus anderen Kassen erhalten, welche Summen natürlich von dem Pensions-Etat wieder abgehen müssen.“

(Vergl. Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 8 S. 8 und Heft 9 Beilage B S. 10 und 14 ff., auch S. 17 ff.)

Die Civilliste von 725 000 fl. für den Regenten und dessen Hofetat wurde demnächst — im Gegensatz zu den Deputaten und Apanagen, woran Minderungen beschlossen wurden — von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 17. Juli 1819 mit 52 gegen 6 Stimmen genehmigt (Verh. Heft 8 S. 15, auch S. 13 ff. und 17 ff.), desgleichen in der Sitzung vom 19. Juli 1819 der Pensionsetat nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im laufenden Jahre von 48 225 fl. 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr., mit insgesammt 908 485 fl. 7 kr. (Verh. Heft 8 S. 32 ff., insbesondere S. 61, und Heft 2 Beil. Nr. 47 S. 23).

In den folgenden Jahren bis 1831 wurde die Civilliste mit 725 000 fl. jeweils als eine Position des Budgets bewilligt. Was an Gebäuden, Grundstücken und Rechten zur Hofausstattung gehörte, war gesetzlich nicht bestimmt, richtete sich vielmehr nach dem Herkommen, das seit 1820 durch die Bestimmung des Landesherren und das stillschweigende Einverständnis der Landstände eine feste Gestalt angenommen hatte.

### III.

Großherzog Ludwig starb am 30. März 1830; sein Nachfolger war Großherzog Leopold.

Aus Anlaß dieses Thronwechsels legte die Großherzogliche Regierung dem Landtage von 1831 in der Sitzung vom 6. März einen Gesetzentwurf vor, wodurch erstmals die Rechtsverhältnisse der Civilliste gesetzlich geregelt

werden sollten, jedoch nur für die Regierungszeit des neuen Großherzogs. In einer Anlage zu dem Gesetz war erstmals auch ein Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte aufgestellt und zu einem Bestandteil des Gesetzes erklärt. Die Kosten der Hofjagd, insbesondere der Fasanerie und des Wildparkes, die bisher von den Kosten des Staatsforst- und Jagdwesens nicht ausgeschieden waren, wurden unter die von der Civilliste zu bestreitenden Lasten aufgenommen. Zu Geld wurden für die Civilliste 690 000 fl. gefordert (Art. I) und in Art. II bestimmt: „Aus der Civilliste sind zu bestreiten: e) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden.“

Die Budgetkommission nahm jedoch die Gesetzesvorlage nicht unverändert an; sie verständigte sich vielmehr mit den Vertretern der Großh. Regierung dahin, daß

1. in Art. 1 des Gesetzesentwurfs die Geldsumme für die Civilliste von 690 000 fl. auf 650 000 fl. herabgesetzt,
2. neben dem Gesetz aber der Kammer ein Beschluß des Inhalts vorgeschlagen wurde:

„Dem Hof-Stat wird eine vorübergehende Last, welche im Laufe der Jahre erlischt, nämlich die dermaligen Pensionen, im Betrage von 47 800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichnisse auf die Staatskasse übertragen.“

Die Vorschläge der Kommission, in deren Namen der Abg. Duttlinger berichtete, wurden in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Oktober 1831 einstimmig angenommen.

Das Verzeichnis der nach Ziffer 2 auf die Staatskasse übernommenen Hofpensionen findet sich in den Akten und Druckfachen der Zweiten Kammer nicht vor.

(Verh. der Zweiten Kammer von 1831 Heft 2 S. 1 und 39; Heft 25 S. 194 ff., 208 ff.)

Die Beschlüsse der Zweiten Kammer wurden von der Ersten genehmigt.

Eine von dem Abg. Helmreich in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Januar 1849 angezeigte Motion des Inhalts:

„in einer Adresse den Großherzog zu bitten, mit den Ständen eine den politischen, Wohlstands- und Bevölkerungsverhältnissen des Großherzogthums angemessene Civilliste, in welcher alle Apanagen inbegriffen sind, aufs Neue zu vereinbaren“

wurde nicht begründet und blieb auf sich beruhen.

## IV.

Das Gesetz vom 2. November 1831, welches die Civilliste nur für die Dauer der Regierung des Großherzogs Leopold festgesetzt hatte, trat mit dessen am 24. April 1852 erfolgten Tode außer Kraft. Als Nachfolger des Großherzogs Leopold war der Erbgroßherzog Ludwig zur Thronfolge berufen. Da er aber durch Krankheit an der Ausübung der Regierungsgewalt gehindert war, übernahm sein jüngerer Bruder, der nachmalige Großherzog Friedrich I., die Regentschaft für ihn. Unterm 20. Januar 1854 legte demnach die Großh. Regierung dem Landtag ein Gesetz vor, worin die Civilliste neu geregelt werden sollte. Der Entwurf unterschied sich darin wesentlich von dem Gesetz von 1831, daß das neue Gesetz ohne Beschränkung auf die Regierungszeit des damaligen Großherzogs, also bis auf weiteres gelten sollte. Der Geldbetrag der Civilliste blieb auf 650 000 fl. jährlich festgesetzt nebst einer jährlichen Entschädigungsrente von 2490 fl. für Herren- und Jagdfrohnden, Holzsehuten, Jagden usw., die nach dem Gesetz von 1831 zur Civilliste gehört hatten, inzwischen aber abgelöst worden waren. Das Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte erfuhr im Vergleich zu 1831 einige Änderungen. In Bezug auf die Pensionen der Hofbeamten sah der Art. 2 des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung vor:

„Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

c) Die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden.“

Der Art. 4 aber sollte lauten: „Bei jedem Regierungswechsel gehen die Pensionen, welche der vorige Großherzog für Hofbeamte und Diener, auch deren Wittwen und Kinder auf die Civilliste übernommen hat, insoweit auf die Staatskasse über, als sie je den Betrag nicht überschreiten, welcher, was die höheren Hofbeamten und Diener, deren Wittwen und Kinder betrifft, nach den für die Civilstaatsdiener, und, was die niederen Diener und deren Hinterbliebene betrifft, nach den für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung geltenden Pensionsnormen anzuweisen sein würde.“

In der Begründung zu dem Art. 4 ist gesagt:

„Der Art. 4 des Entwurfs ist neu.

„Bis jetzt sind bei jedem Regierungswechsel die vorgefundenen Hofpensionen auf den Civilpensionsetat übernommen worden. Dies ist auch angemessener, als die Civilliste zu dem Ende aufzubessern, daß der Regierungsnachfolger in Stand gesetzt sei, die vom verlebten Re-

genten verwilligten Pensionen ferner zu bestreiten. Wie 1819 und 1831 wird darum auch jetzt das Verzeichniß der von dem höchstseligen Großherzog Leopold verliehenen Pensionen von Hofdienern und Hofdienerrelikten übergeben werden, damit durch Schlußfassung zu den ständischen Protokollen deren Übernahme auf den Civilpensionsetat gutgeheißen werde.

„Hierdurch ist jedoch für die Zukunft noch keine Fürsorge getroffen. Diese ist aber — soll die Civilliste nicht auf eine Regierungszeit beschränkt bleiben — schlechthin erforderlich. Es muß zu dem Ende bestimmt werden, daß und in welchem Maße die bei einem Regierungswechsel vorhandenen Hospensionen auf den Staatspensionsfonds zu überweisen seien. Daß dabei Hofdiener und deren Hinterbliebene den Staatsdienern und deren Hinterbliebenen völlig gleichgehalten werden, ist nicht nur der bisherigen Übung gemäß, sondern auch durch die Natur der Sache gerechtfertigt.“

Das hier erwähnte Verzeichniß der pensionierten Hofdiener und Hofdienerrelikten legte der Finanzminister der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 31. Januar 1854 vor. In dem Vortrag heißt es:

„Mit dem Ableben des höchstseligen Großherzogs Leopold, Königliche Hoheit, ist es natürlich nothwendig geworden, wegen Fortentrichtung der Pensionen, die Höchstderfelbe für Hofdiener und Hofdienerrelikten auf die Civilliste übernommen hatte, sowie wegen Fortreichung der Pensionen solcher Hofdiener, deren Versetzung in den Ruhestand als eine nothwendige Folge des Regierungswechsels betrachtet werden muß, anderweite Fürsorge zu treffen. Denn daß diese Pensionen der Civilliste des Durchlauchtigsten Regierungsnachfolgers nicht zur Last fallen können, daß sie vielmehr auf die Staatskasse zu übernehmen sein werden, kann sowohl nach dem Gesetze vom 2. November 1831 über die Civilliste, als nach den einschlägigen Vorgängen von 1819 und 1831 nicht wohl bezweifelt werden.“ Es wurde die Übernahme von 52075 fl. 14 kr. Hospensionen begehrt, welche sich nach dem Verzeichniß wie folgt zusammensetzten:

1. Die Pensionen, die vor dem Ableben des Großherzogs verliehen worden und in der Abtheilung A des Verzeichnisses enthalten sind, mit . . 38234 fl. — kr.
  2. Drei weitere schon vor dem gedachten Tage bewilligte Pensionen in Abtheilung B des Verzeichnisses mit 299 fl. 28 kr.
- Übertrag . . 38533 fl. 28 kr.

Übertrag . . . 38 533 fl. 28 fr.

3. Die Pensionen Hinterbliebener, die zwar erst seit dem Ableben des Großherzogs verabreicht werden, aber an Relikten von Hofdienern, die schon von ihm in den Ruhestand versetzt waren, inzwischen aber verstorben sind, mit . . . . . 211 fl. 12 fr.

4. Von den nach dem Ableben des Großherzogs erst erwachsenen Pensionen jene, die als eine notwendige Folge des Regierungswechsels angesehen werden müssen, mit . . . 13 330 fl. 25 fr.

zusammen . . . 52 075 fl. 14 fr.;

dagegen waren 9273 fl. 37 fr. Pensionen, die erst nach dem Ableben des Großherzogs Leopold bewilligt worden waren, als zur Übernahme auf die Staatskasse nicht geeignet ausgeschieden und sollten der Hofkasse zur Last bleiben.

Die Verhandlungen darüber, welche Pensionen zur Übernahme auf die Staatskasse geeignet wären und welche nicht, waren auf Grund Allerhöchsten Auftrags von einer Kommission gepflogen worden, an der ein Vertreter der Hofverwaltung, ein Vertreter des Ministeriums des Großh. Hauses und ein Vertreter des Finanzministeriums Theil genommen hatten. In dem über diese Verhandlungen geführten Protokoll, wovon mit dem Gesetzentwurf eine Abschrift vorgelegt wurde, ist gesagt:

„In Betreff der übrigen (nicht unter Ziffer 3 oben fallenden) erst nach dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs verfügten Pensionierungen ging man von der Betrachtung aus, daß die Diener, welche der Regierungsnachfolger in ihren Stellen belassen hat, eben dadurch seine Diener geworden sind, und daß deshalb später bewilligte Pensionen zunächst der neuen Civilliste zur Last fallen und nur dann zur Überweisung auf die Staatskasse geeignet erscheinen, wenn sich herausstellt, daß die Pensionierung eine nothwendige Folge des Regierungswechsels gewesen ist. Als nothwendige Folge des Regierungswechsels mußte man jedoch die Pensionierung aller Diener ansehen, deren Dienste der Regierungsnachfolger nicht in Anspruch genommen hat, sei es, weil diese Diener nicht mehr dienstfähig waren, sei es aus irgend einem anderen Grunde. Denn in diesem Falle sind die Diener nur scheinbar in ihrer dienstlichen Stellung belassen worden und sie sind, da sie faktisch bereits außer Aktivität waren, nicht eigentlich Diener des Regierungsnachfolgers geworden, wenn

auch die wirkliche Versetzung in den Ruhestand erst nach dem Regierungsantritt ausgesprochen worden ist."

Im Anschluß an diese Aufstellung der maßgebenden Grundsätze sind dann in dem Protokoll die Gründe angegeben, warum die Pensionen einer Anzahl von Hofdienern, die erst nach dem Ableben des Großherzogs Leopold zur Ruhe gesetzt wurden, gleichwohl auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

Die Kommission der Zweiten Kammer war zwar mit dem Gesetzesvorschlag im übrigen einverstanden; bezüglich der Pensionen aber findet sich in dem Kommissionsbericht des Abg. Trefurt folgende Stelle:

"Nachdem die Vertreter der Krone sich mit Ihrer Kommission dahin verständigten, daß es angemessen sei, es hinsichtlich der Hospensionen bei der bisherigen Übung zu belassen und demnach den Art. 4 des Gesetzentwurfes zu beseitigen, scheint es nöthig, in Art. 2 Abs. c bestimmter, als es der Entwurf der Regierung thut, auszudrücken, daß der jeweilige Inhaber der Civilliste aus derselben keine andern, als die von ihm selbst verwilligten Pensionen zu bestreiten hat; wir schlagen deshalb folgende Fassung des gedachten Abs. c vor:

"„Die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Witwen, und Kindern verwilligt werden, die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie verwilligt hat.“"

Der Gesetzentwurf wurde demnächst in der von der Kommission der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, also unter Weglassung des Art. 4 der Regierungsvorlage und Änderung der lit. c des Art. 2 in der oben angegebenen Weise, von beiden Häusern des Landtags einstimmig angenommen (Akten der Zweiten Kammer) und als Gesetz vom 3. März 1854 verkündet (Reg.-Bl. S. 43).

Aber die Frage der Übernahme der Hospensionen wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Februar 1854 besonders verhandelt. Dabei führte der Abg. Trefurt aus:

"In der Hauptsache ist die Ansicht Ihrer Kommission folgende:

"Ein Rechtsanspruch der Hofdiener auf Pensionen, wie solcher den Staatsdienern durch das Gesetz von 1819 eingeräumt ist, besteht nicht; ebensowenig haben die Stände bis jetzt der Regierung gegenüber eine Rechtspflicht zur Übernahme der Hospensionen auf die Staatskasse anerkannt, sie haben es vorgezogen, diese Übernahme als eine Pflicht der Liebe und der Verehrung

für das erhabene Regentenhaus und den jeweiligen Durchlachtigsten Regenten zu vollziehen, und gewiß werden auch Sie, meine Herren, dem Beispiele, welches die Kammern von 1819 und 1831 gegeben haben, heute folgen wollen.

„Es ist aber die Ehrenpflicht der Stände bis zur Unabweisbarkeit dann gesteigert, wenn die Civilliste nicht so reichlich ausgestattet ist, daß der Regierungsnachfolger ohne Beeinträchtigung der derselben obliegenden Verpflichtungen auch noch die Hospensionen ganz oder zu einem großen Theil darauf übernehmen könnte, wenn er solches aus Gründen der Pietät zu thun geneigt wäre.

„Gerade dieser Fall scheint Ihrer Kommission heute vorzuliegen, und sie hält es deshalb für überflüssig, in eine Erörterung der vom rechtlichen Standpunkte allerdings zweifelhaften Frage einzugehen, ob von den Pensionen, welche erst nach dem Tode des höchstseligen Großherzogs von dem Durchlachtigsten Regenten verwilligt wurden, die oben bezeichneten 13 330 fl. übernommen werden sollen, denn sie hält sich überzeugt, daß die Civilliste, nachdem ihr 9275 fl. Pensionen ohnehin zu Last bleiben, ungenügend wäre, wenn auch noch jene 13 330 fl. ihr zugewiesen werden wollten.

„Überdies berechtigen die von den Vertretern der Krone bei dem Zusammentritt mit der Kommission gegebenen Erklärungen zu der Annahme, daß die Großh. Regierung bestens darauf bedacht sein wird, durch thunlichste Verwendung der noch brauchbaren Hospensionäre im aktiven Staatsdienste den Pensionsetat zu erleichtern, sowie daß künftig Pensionen an Hofdiener nicht höher werden verwilligt werden, als solche unter gleichen Verhältnissen den Staatsdienern und den Angestellten der Civilstaatsverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze gegeben werden könnten; und auch in dieser für die Zukunft in Aussicht gestellten Minderung der Ansprüche an die Staatskasse finden wir einen weiteren Grund, heute nicht larg in unserer Verwilligung zu sein.

„Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen wir den Antrag, die oben unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Pensionen im Gesamtbetrag von 52 075 fl. 14 kr. mit dem bei jeder Kategorie derselben angenommenen Anfangstermin auf die Staatskasse zu übernehmen, dabei jedoch die Revision und etwaige Minderung einzelner Pensionen durch das Großh. Finanzministerium vorzubehalten.“

Auch dieser Beschluß wurde von den beiden Häusern des Landtags angenommen und in der Form eines Aus-

zugs aus dem Protokoll der Zweiten Kammer infolge höchster Entschliebung Seiner Königl. Hoheit des Regenten aus Großh. Staatsministerium vom 7. März 1854 im Regierungsblatt S. 47 zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

## V.

Bereits unterm 5. September 1856, noch zu Lebzeiten seines kranken Bruders, nahm Prinz Friedrich selbst die großherzogliche Würde an. Ludwig II. starb demnächst am 22. Januar 1858.

Im März 1858 brachte sodann die Regierung einen Gesetzentwurf bei der Zweiten Kammer ein, wodurch eine Erhöhung der Civilliste um 100 000 fl. gefordert und mit den veränderten Zeitverhältnissen und der Unzulänglichkeit des im Gesetz von 1854 festgesetzten Betrags begründet wurde. Die Erhöhung wurde von beiden Kammern bewilligt und das Gesetz, welches die Civilliste vom 1. Januar 1858 an auf 752 490 fl. festsetzte, im Ubrigen aber das Gesetz vom 3. März 1854 für fort-dauernd erklärte, mit dem Datum vom 14. April 1858 verkündet. (Reg. Bl. S. 147).

Unterm 20. Dezember 1859 richtete sodann das Staatsministerium an das Präsidium der Zweiten Kammer ein Schreiben, worin mitgetheilt wurde, auf Ableben des Großherzogs Ludwig habe Großherzog Friedrich die sämtlichen Diener des verlebten Herrn, mit Ausnahme des Generalmajors Freiherrn August von Göler und des Leibarztes Dr. Zandt, mit ihren vollen Bezügen in den Hofdienst übernommen. Dem Leibarzt Dr. Zandt hätten die Erben gemeinschaftlich den lebenslänglichen Bezug seines Gehaltes zugesichert. Dagegen sei über die Bezüge des Generalmajors von Göler, der am 29. Dezember 1859 zur Ruhe gesetzt worden sei, noch Beschluß zu fassen. Es wurde beantragt, den Teil der Pension des Herrn von Göler, der auf die Zeit bis zum Tode des Großherzogs Ludwig, d. i. den 22. Januar 1858 entfalle, auf die Staatskasse zu übernehmen, während dagegen der Teil für die Zeit von da bis zur Pensionierung, in welcher Zeit von Göler seine Dienste fortgesetzt habe, der Großh. Hofkasse zur Last bleiben solle. Seitens der Kammer wurde jedoch dem Staatsminister mitgeteilt, die Budgetkommission glaube, einen Vortrag an die Kammer nur erstatten zu können, wenn ein Allerhöchstes Rescript die gedachte Übernahme der Pension des Freiherrn von Göler als Nachtrag zum Budget in Anforderung bringe. Ein solches Rescript scheint jedoch nicht ergangen und die Angelegenheit auf sich

beruhen geblieben zu sein; bei den Akten findet sich nichts weiter mehr zur Sache.

Die Civilliste wurde in der Folge durch einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1874/75 in der Form einer zusätzlichen Aufbesserung, ohne Änderung der gesetzlichen Fixierung, um 36 000 fl. = 61 714 *M.* vermehrt, speziell mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Hofdiener. Aber die Gründe, warum die Vermehrung in der Form einer zusätzlichen Aufbesserung und nicht durch Änderung des Gesetzes über die Civilliste erfolgen sollte, spricht sich der Vortrag des Finanzministers, mit dem er den Nachtragsetat an die Zweite Kammer gelangen ließ, also aus:

„Inzwischen sind die . . . Ausgaben . . . und Auf-  
lagen . . . der Civilliste infolge der Verschiebung der  
Preisverhältnisse der Art gewachsen, daß bei der Großh.  
Regierung ein Zweifel darüber nicht besteht, daß, wenn  
es nicht gelingen sollte, eine Auseinandersetzung der An-  
sprüche der landesfürstlichen Familie auf das Domänial-  
vermögen im gesetzlichen Wege herbeizuführen, kaum  
etwas anderes erübrigen würde, als eine den jetzigen  
Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Civilliste in  
Ausficht zu nehmen.

„Die Großh. Regierung ist nicht der Meinung, daß  
dieser letztere Weg im gegenwärtigen Augenblick zu be-  
treten sei; sie hält vielmehr dafür, daß der prinzipiellen  
Lösung der sog. Domänenfrage näher zu treten und da-  
mit eine für alle Betheiligten erwünschte definitive ver-  
fassungsmäßige Regelung anzubahnen sei.

„Unterdeffen erscheint es jedoch billig, die steigende  
Belastung der Civilliste bis zum Zustandekommen einer  
Vereinbarung über die Domänenfrage dadurch einiger-  
maßen auszugleichen, daß derselben — nicht in der Form  
einer Erhöhung, sondern lediglich in Gestalt einer zusätz-  
lichen Budgetverwilligung — eine entsprechende Aufbesser-  
ung der gesetzlich feststehenden Geldrente . . . gewährt  
werde . . .“

(Verh. der Zweiten Kammer von 1873/74, 4. Beil-  
heft S. 356.)

Eine weitere zusätzliche Aufbesserung von 238 286 *M.*  
wurde sodann in dem Budget für die Jahre 1876/77  
auf Anfordern der Regierung bewilligt. In der Er-  
läuterung zu der betreffenden Anforderung (Spezialbudget  
für das Staatsministerium Titel I § 1 b) heißt es:

„Eine Erhöhung der Bezüge der Civilliste wurde  
schon am vorigen Landtag als unabweislich bezeichnet,  
falls nicht eine gesetzliche Vereinbarung über die Aus-  
scheidung des Domänenvermögens zu Stande kommen

folgte. Eine Vorlage hierwegen an den gegenwärtigen Landtag erachtet die Großh. Regierung um deswillen nicht für rätlich, weil die Umgestaltung der gesammten Staatsbesteuerung in ihrer finanziellen Tragweite nicht genügend übersehen werden kann, um gleichzeitig noch eine nach ihrer Wirkung auf den Staatshaushalt nicht vollkommen übersehbare Änderung bezüglich der Erträge des Domänenvermögens in Vorschlag bringen zu können. Es wird darum eine angemessene Erhöhung der zusätzlichen, für die weitere Behandlung der Auscheidungsfrage unpräjudicierliche Bewilligung in Antrag gebracht."

Die Budgetkommission schloß sich diesem Standpunkt der Regierung an und empfahl die Bewilligung der zusätzlichen Aufbesserung, die dann auch vom Landtag gewährt wurde.

(Verh. der Zweiten Kammer von 1875/76, Beil.-Hest 3, S. 2/3, und Beil.-Hest 5, S. 31).

Seitdem ist eine Erhöhung der Geldrente der Civilliste nicht mehr erfolgt; sie beträgt seither und noch nach dem Staatsvoranschlag für 1908/9 gesetzlich 1 289 983 *M.*, wozu die zusätzliche Aufbesserung von 300 000 *M.* jährlich tritt.